



Elektrizitätswerk

Politische Gemeinde Raperswil

Ifangstrasse 12, 8558 Raperswil

Tel. 052 763 18 41, Fax. 052 763 10 87

www.raperswil.ch

Preisblatt 2017

Allgemeine Bestimmungen

Stromtarife

Einspeisevergütung für Stromerzeugungsanlagen

Wahlprodukte erneuerbare Energie

Messkosten und Dienstleistungspreise

Gültig ab: 01. Januar 2017

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 15. August 2016

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen:	3
Strompreise für Netznutzung, öffentliche Abgaben und Energie-Grundversorgung	5
1. Niederspannung (400V): Grundpreistarif	5
2. Temporäranschlüsse Niederspannung (400V)	6
Einspeisungsvergütung für Stromerzeugungsanlagen	7
Messkosten und Dienstleistungspreise	8
Messanordnungen betreffend Messkosten	9

Allgemeine Bestimmungen:

Tarifanwendung

Die Tarife legen die Benützungsgebühren für die Nutzung der EW-Infrastruktur sowie die Abgabe elektrischer Energie (Grundversorgung) fest. Das Elektrizitätswerk (EW) entscheidet, welche Tarifgruppe für einen Strombezüger angewendet wird. Eine Änderung der Tarifgruppen-Zuordnung kann nur auf die nächstfolgende Abrechnungsperiode (01.01. – 31.12.) vorgenommen werden. Die Grundlage für den Tarif bildet das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 03.04.2002

Grundpreis

In der Regel wird pro Kunde nur ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird mit dem Tarif ein Grundpreis in Rechnung gestellt. Die Mieten für Zähler und Schaltapparate sind im Grundpreis enthalten. Eine Zusammenfassung des Grundpreises von zwei oder mehreren Zählern ist nicht zulässig. Bei einem Kundenwechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Stromsperrzeiten (Regelung bis 31.12.2014 – „altes Recht“)

Während den Spitzenbelastungszeiten kann das EW die Energieverbraucher wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Sauna, Wärmepumpen und dergleichen mit einem Anschlusswert von über 2 kW sperren. Die Spitzenbelastungszeiten werden durch das EW festgelegt. Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützungszzeiten, so kann er dies beim EW beantragen und hat pro tolariertes kW Anschlusswert zusätzlich einen Grundpreis von Fr. 2.50 pro Monat zu entrichten.

Sperrungen und Steuerungen (Regelung ab 01.01.2015 – „neues Recht“)

Sperrungen während den Spitzenbelastungszeiten des EW's:

- SPA-Bereich, wie z.B. Sauna, Whirlpool, etc. mit einem Anschlusswert von über 3.60 kW
- Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler werden NICHT gesperrt.

Die Spitzenbelastungszeiten werden durch das EW festgelegt.

Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützungszzeiten, so kann er dies beim EW beantragen und hat pro tolariertem kW Anschlusswert zusätzlich einen Grundpreis von Fr. 2.50 pro Monat zu entrichten.

Variable Sperrungen zur Lastoptimierung des EW's:

Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher und Elektrospeicherheizungen ab 2 kW Anschlusswert.

Bei der Wärmepumpe wird während 24h max. 4h unterbrochen, wobei die einzelne Sperrung max. 2h dauert. Die Freigabe der Warmwasserspeicher und Elektrospeicherheizungen richten sich nach der Netzlast und den Tarifzeiten. Zum Vorteil des Endkunden, erfolgt die Freigabe in der Regel zu den Niedertarifzeiten.

Betrieb von Stromerzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch:

Endverbraucher, welche zum Eigenbedarf eine Stromerzeugungsanlage betreiben, erhalten nach schriftlicher Anmeldung und Absprache mit dem EW die Freigabe, die oben genannten Verbraucher uneingeschränkt (24h / 7Tage) zu benutzen.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei allfälligen Netzengpässen, ist das EW berechtigt, Ladestationen für Elektrofahrzeuge unmittelbar und ohne vorherige Ankündigung für die Dauer des Netzengpasses vom Netz zu trennen.

Hierfür verlangt das EW die Installation der notwendigen technischen Ausrüstung.

Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. Betreiber der Ladestation.

Übergangsregelung:

Für die Änderung der Sperreinrichtungen gemäss „neuen Recht“, hat der Eigentümer ein schriftliches Gesuch beim EW einzureichen. Das EW veranlasst die Änderung durch den zuständigen Werkselektiker. Die Umstellung wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eingang des Gesuches durchgeführt. Sämtliche Aufwendungen für die Umstellung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag bis Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif:	Übrige Zeit	

Blindstrom

Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeit einen Leistungsfaktor von $\cos\phi = 0.92$ ($\tan\phi = 0.43$) aufweisen, d.h. es darf max. 43% des gleichzeitigen monatlichen Energiebezuges (kWh) als Blindstrom bezogen werden. Ist der Blindstrombezug höher, wird der Mehrbezug in Rechnung gestellt.

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Neben-gebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Kunden zu erfolgen. Werden Unterzähler im Einverständnis mit dem Werk installiert, so ist deren Unterhalt in Art. 6.8 des EW-Reglementes geregelt. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Leerstehende Wohnungen / Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet.

Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Hauseigentümer.

Stromablesung

Das Werk legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Jahr (01.01. – 31.12.).

Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.

Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet.

Bei unpünktlichen Zahlungen werden Fr. 10.-- für die 1. Mahnung und Fr. 20.-- für die 2. Mahnung erhoben. Der Verzugszins bei verspäteter Zahlung entspricht dem vom Regierungsrat des Kantons Thurgau jährlich festgelegten Zinssatz. Nach erfolgloser 2. Mahnung ist das Werk berechtigt, auf Kosten des säumigen Kunden einen Münzzähler zu montieren (inkl. Verrechnung einer Grundgebühr pro Monat sowie dessen Unterhalt), Vorauszahlungen zu verlangen oder die Energielieferung einzustellen.

Bei unterlassenen Zahlungen von beanspruchten Dienstleistungen, ist das Werk berechtigt, nach erfolgloser 2. Mahnung die Betreibung auf Kosten des säumigen Kunden zu veranlassen.

Preisangabe, Mehrwertsteuer

Alle hier aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Festlegung und Anpassungen, Aufhebung bisheriger Bestimmungen und Preise

Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen.

Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

Strompreise für Netznutzung, öffentliche Abgaben und Energie-Grundversorgung

Voraussichtlicher Standardstrommix für 2017 (definitive Kennzeichnung folgt)

~100% Erneuerbare Energien (überwiegend aus Schweizer Grosswasserkraftwerken)

1. Niederspannung (400V): Grundpreistarif

Bei Neubauten wird grundsätzlich der Doppeltarif (HT/NT) angewendet.

	Grundpreis / Monat (SFr.)	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)
Netznutzung	8.00	8.55	4.50
Systemdienstleistungen		0.40	0.40
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Abgabe für Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)		1.50	1.50
Energie		8.35	5.50
TOTAL	8.00	18.80	11.90

**Auf Antrag des Bezügers stellt das Werk auf Doppeltarif (HT/NT) um.
Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers.**

	Grundpreis / Monat (SFr.)	Einfachtarif / kWh (Rp.)
Netznutzung	8.00	8.75
Systemdienstleistungen		0.40
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Abgabe für Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)		1.50
Energie		7.05
TOTAL	8.00	17.70

2. Temporäranschlüsse Niederspannung (400V)

Der Tarif für Temporäranschlüsse gilt für Baustellenanschlüsse, Marktfahrer, Zirkus- und Festveranstalter sowie für alle provisorischen Anschlüsse. Kosten für Zuleitung nach Aufwand zu Lasten des Kunden.

Der Bauanschluss dauert so lange, bis die Fertigstellungsanzeige dem Werk eingereicht wurde und die definitiven Messeinrichtungen montiert sind.

Mit Messeinrichtung

	Grundpreis / Monat (SFr.)	Einfachtarif / kWh (Rp.)
Netznutzung	8.00	19.20
Systemdienstleistungen		0.40
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Abgabe für Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)		1.50
Energie		7.05
TOTAL	8.00	28.15

Ohne Messeinrichtung (für max. 2 Tage)

Pauschal pro kW Leistung und Tag: Fr. 15.00

Einspeisungsvergütung für Stromerzeugungsanlagen

Allgemeines

Dieser Tarif regelt die Vergütung von elektrischer Energie „Graustrom“ aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Energiequellen, sowie eine allfällige Abtretung des ökologischen Mehrwertes an das Elektrizitätswerk.

Der Anschluss und die Einspeisung erfolgt in Niederspannung (400V) oder Mittelspannung (17kV).

Integrierter Bestandteil sind die aktuell gültigen „Allgemeinen Netznutzungsbestimmungen für Stromerzeugungsanlagen“ des Elektrizitätswerk.

Vermarktung des Ökologischen Mehrwertes an das Elektrizitätswerk

Das Elektrizitätswerk fördert die an Ihr Stromnetz angeschlossenen Produzenten, in dem sie den ökologischen Mehrwert vergütet.

Folgende Grundbedingungen müssen erfüllt sein, um die Vergütung gemäss Tarif R4 zu erhalten:

- ✓ Stromproduktion ausschliesslich aus Photovoltaikanlage (PV)
- ✓ Anschluss gemäss Eigenverbrauchsprinzip (keine Saldierung zwischen Verbrauch und Produktion)
- ✓ Keine Eigenverbrauchsgemeinschaft (*Eigenverbrauch im Mehrfamilienhaus*)
- ✓ Die installierte Anlagenleistung muss min. 3.60 kW betragen
- ✓ Die installierte Anlagenleistung je Liegenschaft (Parzelle) darf 30 kW nicht überschreiten
- ✓ Keine Speichermöglichkeit der produzierten Energie
- ✓ Keine weitere Vermarktung an Dritte
- ✓ Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, seine Photovoltaikanlage im Nationalen Herkunftsnachweis-System (HKN) auf seine Kosten beglaubigen und aufnehmen zu lassen
- ✓ Gültiger und unterzeichneter Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwert mit dem Elektrizitätswerk

Beglaubigung der Anlagedaten, Aufnahme in HKN-Datenbank

Für die „Beglaubigung der Anlagedaten“ (Anlagen bis und mit 30kW) behält sich die Elektrizitätswerk vor, einen Pauschalbetrag von Fr. 250.-- pro Anlage zu verrechnen. Darin enthalten sind der Zeitaufwand für eine einmalige Vor-Ort-Abnahme, die Wegpauschale sowie das Erstellen und der Versand der Beglaubigung gemäss Swissgrid Formular. Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, so behalten wir uns vor, den vollen Zeitaufwand zu den ordentlichen Stundenansätzen zu verrechnen. Anlagen ab über 30kW müssen generell durch einen akkreditierten Auditor der swissgrid ag beglaubigt werden.

Informations- und Meldestelle

Nähere Informationen und Meldestelle betreffend Verkauf und Abtretung des ökologischen Mehrwertes (Zertifikat) für die Stromerzeugung aus Sonnenenergie erhalten Sie bei unserem beauftragten Beratungs- und Netzingenieur:

Kierzek AG, Hr. Specker, Schützenstrasse 28, 8280 Kreuzlingen, Tel. 071 672 72 35, info@kierzek.ch

Einspeisevergütungen

Tarif	Produktionsart / Absatzkanal	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)
R2	Graustrom: Strom welcher in die lokale Bilanzgruppe des Elektrizitätswerk eingespeist wird.	6.15	6.15
R3	Erneuerbare Energie mit KEV-Einspeisevergütung	Vergütung erfolgt durch BGV-EE ²	Vergütung erfolgt durch BGV-EE ²
R4	Ökologischer Mehrwert: Nur mit „Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwertes“ (gilt nur für Sonnenenergie)	7.00 (6.15+7.00)	7.00 (6.15+7.00)

* BGV-EE = Bilanzgruppenverantwortlicher für erneuerbare Energien (derzeit Energie Pool Schweiz AG, Zürich)

Messkosten und Dienstleistungspreise

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Messkosten bildet die Stromversorgungsverordnung (StromVV, Art. 8, Abs. 5) sowie die Energieverordnung (EnV, Art. 2, Abs. 3)

Ohne 1/4h-Lastgangmessung

Findet Anwendung bei Anschluss nach Messanordnung [2]

	Einmalige Kosten (SFr.)	Jährliche Kosten (SFr.)
2. Zähler (Direktmessend)	In Miete	25.00
Montage / Inbetriebsetzung	200.00	---
Ablesung / Verwaltung / Meldung HKN	---	75.00
TOTAL	200.00	100.00

Mit 1/4h-Lastgangmessung und täglicher Fernauslesung

Findet Anwendung bei Anschluss nach Messanordnung [3, 4.1, 4.2 & 5]

	Einmalige Kosten (SFr.)	Jährliche Kosten (SFr.)
Lastgangzähler (Direkt / Wandler)		
- Separater 2. Zähler (z.B. KEV)	In Miete	120.00
- Eigenverbrauch (Überschussenergie)	In Miete	In Netznutzung
- Kunden am freien Markt	In Miete	In Netznutzung
*ZFA - **EDM Systemkosten	---	480.00
Kommunikations-Modem: GPRS oder TCP/IP	350.00	---
Montage, Inbetriebsetzung und Prozesseinrichtungen	250.00	---
MESSKOSTEN:		
- mit separatem 2. Zähler	600.00	600.00
- ohne separatem 2 Zähler		480.00
Kommunikationskosten via GPRS	---	120.00
MESSKOSTEN inkl. Kommunikation:		
- mit separatem 2. Zähler	600.00	720.00
- ohne separatem 2 Zähler		600.00
OPTIONAL:		
WebService zur Online-Visualisierung der 1/4h-Lastgangdaten	100.00	100.00

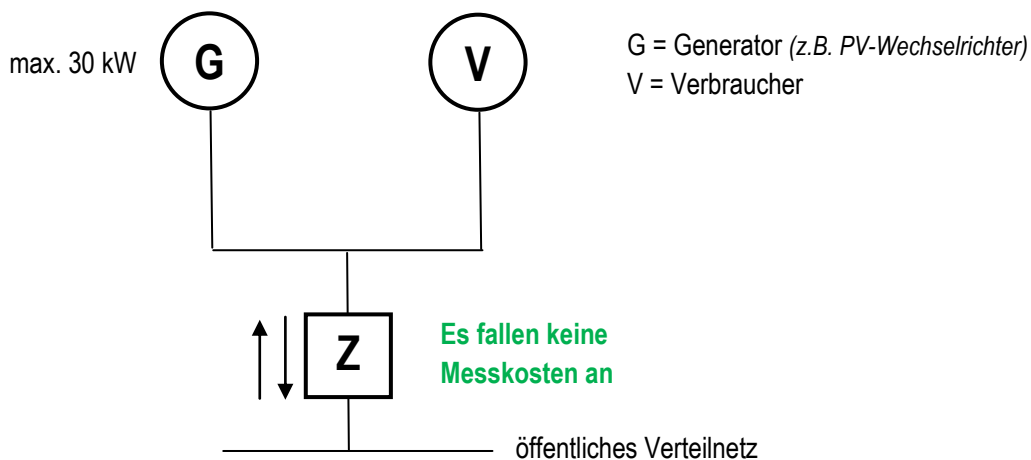
* ZFA = Zählerfernauslesung

** EDM = Energiedatenmanagement

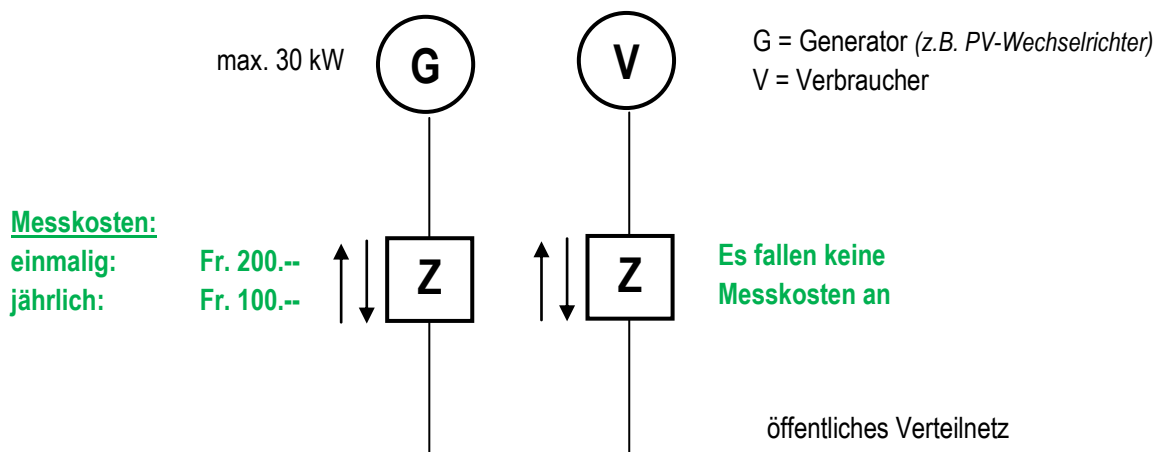
Die Erstellung und der Unterhalt eines Internetanschluss (TCP/IP) inkl. fester öffentlicher IP-Adresse sowie die Firewall-Parametrierung bis zum Elektrozähler müssen zu 100% vom Kunde übernommen werden und gratis dem Systemanbieter des Netzbetreibers zur Verfügung gestellt werden.

Messanordnungen betreffend Messkosten

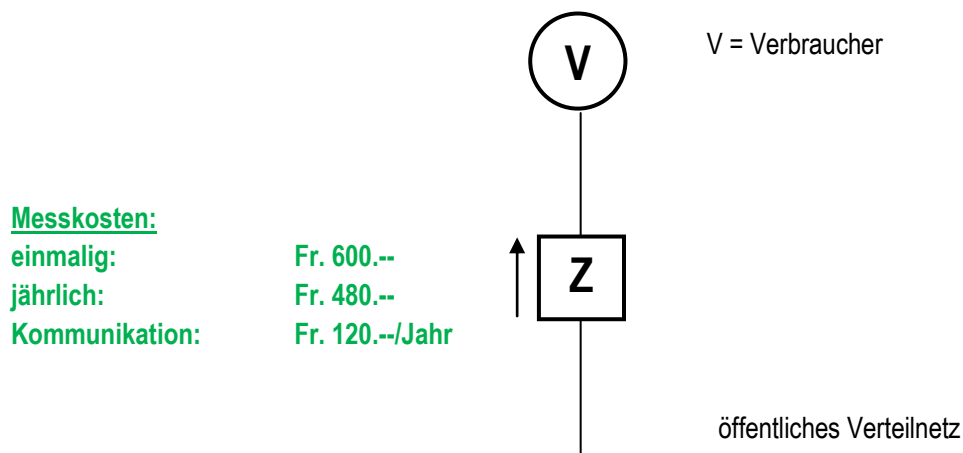
[1] Messanordnung: Eigenverbrauch bis 30 kW Stromerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaik)



[2] Messanordnung: Direkteinspeisung bis 30 kW Stromerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaik)

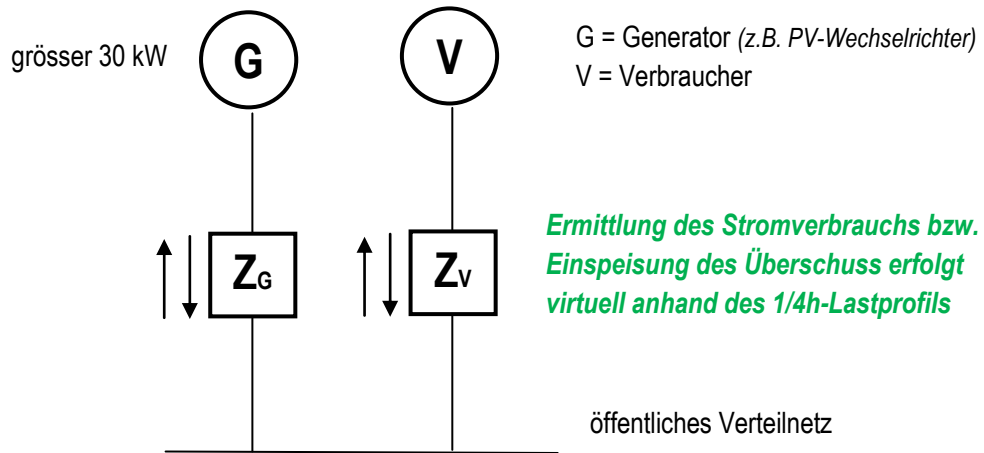


[3] Messanordnung: Endkunden mit freiem Netzzugang



[4.1] Messanordnung: Eigenverbrauch über 30 kW Stromerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaik)

Variante mit **paralleler** Messanordnung



Messkosten – Zähler „G“:

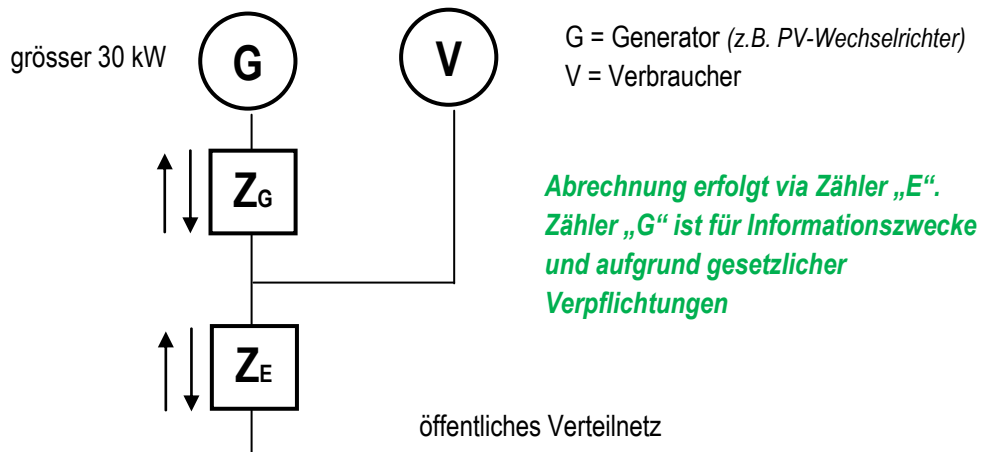
einmalig:	Fr. 600.--
jährlich:	Fr. 600.--
Kommunikation:	Fr. 120.--/Jahr

Messkosten – Zähler „V“:

einmalig:	Fr. 600.--
jährlich:	Fr. 480.--
Kommunikation:	via Zähler „G“

[4.2] Messanordnung: Eigenverbrauch über 30 kW Stromerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaik)

Variante mit Messanordnung **in Reihe**

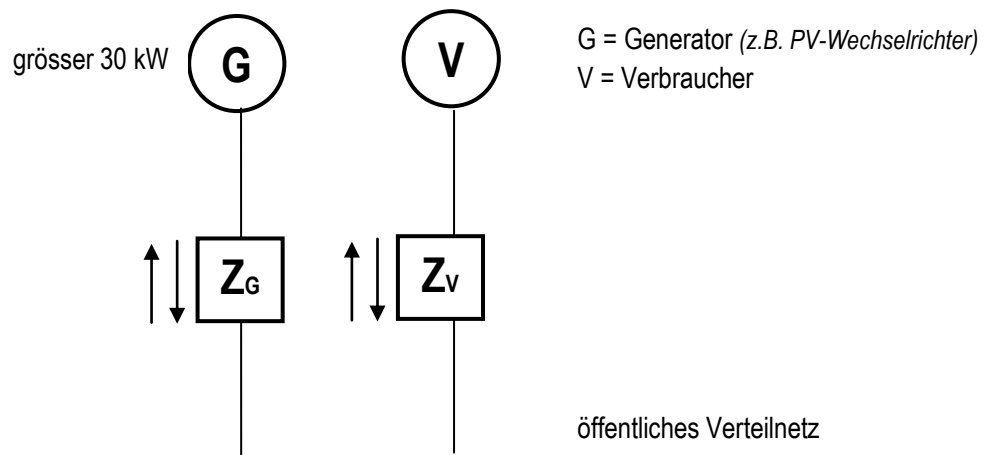


Messkosten – Zähler „G“:

einmalig:	Fr. 600.--
jährlich:	Fr. 600.--
Kommunikation:	Fr. 120.--/Jahr

Messkosten – Zähler „E“:

einmalig:	Fr. 600.--
jährlich:	Fr. 480.--
Kommunikation:	via Zähler „G“

[5] Messanordnung: Direkteinspeisung über 30 kW Stromerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaik)**Messkosten – Zähler „G“:**

einmalig: Fr. 600.--
 jährlich: Fr. 600.--
 Kommunikation: Fr. 120.--/Jahr

Messkosten – Zähler „V“:

Sofern Kunde keinen freien
 Netzzugang beantragt hat, fallen in der
 Regel keine Messkosten an.